

DIE RECHTE c/o Worch, Bleicherstraße 15, 19370 Parchim

Einschreiben-Rückschein
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Parchim, den 9. Dezember 2020

Organklage

der Partei DIE RECHTE, vertreten durch ihren Bundesvorstand, dieser wiederum vertreten durch das Bundesvorstandsmitglied Christian Worch

gegen

den Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

mit dem **Klagbegehren:**

Es wird festgestellt, daß § 28 a Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes in der durch das „Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Bedeutung“ vom 18. November 2020 geänderten Fassung die Klägerin in ihren verfassungsgemäßen Rechten aus Art. 8 (i.V.m. Art. 5) Grundgesetz verletzt. Der Beklagte ist zur Änderung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des hier angerufenen Gerichts aufzufordern.

Teil 1:

Vertretungsbefugnis, Bevollmächtigung

Die Partei DIE RECHTE wird gem. § 10 Ihrer Satzung vom Bundesvorstand vertreten. Ein Exemplar der Satzung in der derzeit gültigen Fassung wird auf verfahrenslenkende Weisung des Gerichts vorgelegt oder kann im Wege des richterlichen Augenscheins auf der Netzseite der Partei unter <https://die-rechte.net/satzung/> eingesehen werden.

Der Bundesvorstand hat sich keine Geschäftsordnung gegeben. Es gelten für den Bundesvorstand daher sinngemäß die allgemeinen demokratischen Regularien. Nach diesen sind Beschlüsse des Bundesvorstandes gefaßt, wenn entweder die absolute Mehrheit der auf einer Bundesvorstandssitzung, zu der ordnungsgemäß geladen worden ist, vertretenen Bundesvorstandsmitglieder ihnen zustimmen oder aber ohne Bundesvorstandssitzung, wenn das Verfahren der schriftlichen Abstimmung durchgeführt worden ist.

Nach dem 10. Bundesparteitag vom 5. Januar 2019 besteht der Bundesvorstand der Partei derzeit aus neun Personen. (Kopie des Protokolls wird auf verfahrenslenkende Weisung des Gerichts vorgelegt.)

Am 26. November 2020 stellte das Bundesvorstandsmitglied Worch an die Mitglieder des Bundesvorstandes den Antrag, im schriftlichen Verfahren über die Einlegung der gegenständlichen Organklage zu entscheiden. Bis zum 8. Dezember 2020 war dem Antrag von insgesamt sieben Mitgliedern des Bundesvorstands zugestimmt worden; die absolute Mehrheit war zu diesem Zeitpunkt erreicht, so daß das Eingehen weiterer Abstimmungszettel nicht mehr abgewartet werden mußte.

Zum Beweis hierfür werden vorgelegt als

Anlage 1 – nur für das Gericht - bestehend aus sieben Blatt – die Originale der Abstimmungszettel

Eine ordnungsgemäße Beschlußfassung sowie die ordnungsgemäße Beauftragung beziehungsweise Bevollmächtigung des Unterzeichners liegt damit vor.

Teil 2:

Aktive Legitimation der Klägerin:

Eine politische Partei (im Sinne von Art. 21 GG i.V.m. § 2 PartG) ist organklageberechtigt, wenn sie durch den Beschluß eines Verfassungsorgans – hier ein vom Deutschen Bundestag erlassenes Gesetz – in ihren Rechten aus Artikel 21 GG verletzt wird.

Zur Organklagefähigkeit einer politischen Partei vergleiche BverfGE 4, 27, Beschluß des Plenums vom 20. Juli 1954, 1 PbvU 1/54,

Beziehung wird beantragt.

Maßgebliches Recht aus dieser Norm ist Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“

Insbesondere für (noch) nicht in Parlamenten auf Bundes- oder Landesebene vertretene Parteien (Klein- bzw. Kleinstparteien) sind **Demonstrationen und andere öffentliche Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG in Verbindung mit Artikel 5 GG** ein sehr maßgebliches Mittel, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Eine – und sei es nur mögliche – Beeinträchtigung dieses Rechtes konstituiert damit die aktive Legitimation der Klägerin.

So wurden allein für den 1. Mai 2020 insgesamt drei von der Partei DIE RECHTE vorgesehene Kundgebungen unter freiem Himmel in Norddeutschland aus (angeblichen) Infektionsschutzgründen untersagt.

Beweis:

Beschlüsse des hier angerufenen Gerichts vom 1. Mai 2020, 1 BvR 1003/20, 1 BvR 1004/20 und 1 BvR 1005/20,

Beiziehung wird beantragt.

**Teil 3:
Passive Legitimation des Beklagten:**

Der Beklagte ist es, der das Gesetz erlassen hat. Als

Anlage 2 – nur für das Gericht -

wird beigefügt ein Abdruck des Gesetzes, Bundesgesetzblatt 2397 bis 2413, entnommen der Netzseite des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 2020, Teil I, Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 18. November 2020.

**Teil 4:
Begründung der mangelnden Verfassungskonformität des teil-
angegriffenen Gesetzes bzw. des angegriffenen Gesetzesteils:**

Die Norm ist willkürlich.

Sie gründet auf die Einfügung von § 28 a Infektionsschutzgesetz, hier Absatz 3, Satz 4 und 5. Dieser sagt: „Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.“

Als Begründung dafür dient, wie man den Medien entnehmen konnte, daß ab diesem Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf je 100.000 Menschen binnen sieben Tagen die Nachverfolgung von Infektionsketten und daher deren Unterbrechung den Gesundheitsämtern nicht mehr möglich ist.

Nicht berücksichtigt ist dabei der Umstand, daß es bei der – angeblichen – Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 (und der durch dieses hervorgerufenen Lungenerkrankung COVID 19) ein beachtliches Dunkelfeld gibt.

In der italienischen Provinz Südtirol hat es Ende November ein Screening (Massentest) der Bevölkerung gegeben, an der mit rund 350.000 Menschen etwa zwei Drittel der Einwohner der Provinz teilgenommen haben, was für ein Screening ein ausgesprochen stolzes Ergebnis ist. Hierbei wurde festgestellt, daß etwa ein Prozent der Getesteten bei einem PCR-Test positiv auf das genannte Corona-Virus angesprochen haben.

Beweis:

Anlage 3 – für Gericht und Gegner -
Ausdruck aus der Internet-Ausgabe der Zeitschrift
„arzteblatt“ vom 23. November 2020.

Im Kreis Hildburghausen in Thüringen, derzeit bundesweit ein vielbeachteter Hotspot, wurde gleichfalls mit einem Screening begonnen, an dem im Ergebnis etwa 2.400 Schulkinder, Kita-Kinder, Lehrer und Lehrerinnen und Erzieher und Erzieherinnen aus Kindertagesstätten teilgenommen. Hierbei wurden 15 vorher nicht bekannte Infektionen mit SARS-CoV-2 entdeckt. Das entspricht zwar einem Anteil von weniger als einem Prozent, allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß der allergrößte Teil der Gescreenten Kinder im Kindergarten- und frühen Schulalter waren, die nach durchgängiger Meinung von Experten wenige infektionsdisponiert sind als Jugendliche ab 14 Jahren bzw. Erwachsene.

Beweis:

Anlage 4 – für Gericht und Gegner -
Ausdruck aus der Internetseite des Mitteldeutschen Rundfunks
(Thüringen) vom 4. Dezember 2020.

Die sogenannte „Heinsberg-Studie“ des Professors Streeck et. al. legt sogar noch ein deutlich höheres Dunkelfeld nahe. Dies liegt an der Systematik der Studie, die nicht auf einem Screening zufällig ausgewählter Personen oder Kohorten mittels PCR-Test oder Schnelltest basiert, sondern auf Testung auf Antikörper, die mithin auf eine (unauffällig) überstandene Infektion schließen lassen. Nach diese Studie hat es zum damaligen Zeitpunkt – März / April 2020 – ein Dunkelfeld des Zehnfachen der labordiagnostisch bestätigten bekannten Infektionen gegeben.

Beweis:

Anlage 5 – für Gericht und Gegner -
Ausdruck aus der Netzseite der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn vom 4. Mai 2020.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen: Im Untersuchungszeitraum, Frühjahr 2020, wurde noch erheblich weniger getestet als derzeit, wo die Zahl an Tests im Durchschnitt bei etwa 1,4 Millionen pro Woche liegt. Auch wenn das nicht heißt, daß pro Monat ca. 6 Millionen Menschen getestet werden, weil insbesondere Angehörige von Pflegeberufen mehr als einmal getestet werden, hat damit dennoch eine deutliche Erhellung des damaligen Dunkelfeldes stattgefunden.

Auch unter Berücksichtigung dessen, daß das Dunkelfeld seit dem Frühjahr alle Wahrscheinlichkeit nach signifikant geringer geworden ist, spricht Überwiegendes dafür, daß, wenn man ein komplettes Screening der ungefähr 83 Millionen Einwohner der BRD durchführen könnte, von diesen ungefähr ein Prozent eine – bis dato nicht erkannte – Infektion mit dem genannten Corona-Virus aufweisen würden, was also etwa 830.000 Menschen wären.

Aktuell gelten, mit Stand 09.12.2020 um 0:00 Uhr, noch 296.817 Personen als aktiv mit Covid-19 infiziert

(Quelle: Information des Robert-Koch-Instituts, hier zitiert nach
https://rp-online.de/panorama/coronavirus/aktuelle-corona-zahlen-deutschland-fallzahlen-von-heute-09122020_aid-49723937

Wenn aber das Dunkelfeld nicht erkannter Infektionen fast zweieinhalbmal so hoch ist wie

das Hellfeld erkannter, akuter Infektionen, dann ist eine Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ohnehin grundsätzlich nicht mehr gegeben beziehungsweise kann allenfalls etwa für weniger als eine von drei Infektionsketten nachvollzogen werden, aber für jeweils zwei weitere dann eben nicht mehr.

Epidemiologisch ist das ohnehin selbst für den medizinischen Laien klar erkennbar, wenn man berücksichtigt, daß wir es hier mit einer Infektion zu tun haben, die in über 80 Prozent der Fälle entweder symptomfrei verläuft oder allenfalls mit höchst milden Symptomen, die sich von denen eines jahreszeitlich bedingten Schnupfens oder leichten Hustens nicht unterscheiden.

Damit ist ein Verstoß gegen das Willkürverbot evident, und aus diesem Grunde ist die Organklage begründet.

Für die Klägerin